

Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam

Bekanntmachung des Studentenwerks Potsdam vom 12. November 2007

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Potsdam hat nach § 83 Satz 2 Nr.2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Beitragsordnung durch Beschluss vom 11. Juni 2007 erlassen. Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Beitragsordnung am 02. Dezember 2007 genehmigt.

Die Beitragsordnung wird nachfolgend veröffentlicht.

Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Das Studentenwerk Potsdam erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden
 - der Universität Potsdam,
 - der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg,
 - der Fachhochschule Brandenburg,
 - der Fachhochschule Potsdam und
 - der Technischen Hochschule Wildaueinen Betrag gemäß § 85 Abs. 1 Punkt 3 und Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

§ 2 Höhe und Verwendung der Beträge

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenwerks erforderlichen Aufwand.
Der Beitrag wird auf 40,00 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt.
- (2) Die Beiträge werden für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Studentenwerks, für Beiträge an Verbände und für eine Freizeitunfallversicherung der Studierenden verwendet sowie ein Darlehensfonds geschaffen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird fällig:
 - a) vor der Einschreibung
 - b) vor der Rückmeldung oder
 - c) vor der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Potsdam von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Studierende eingeschrieben ist, gebührenfrei eingezogen.

§ 4

Erlass, Rückerstattung, Befreiung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das der Beitrag bereits geleistet wurde, ist dieser zurückzuerstatten.
Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, schriftlich beim Studentenwerk geltend gemacht wird.
- (4) Von der Beitragspflicht können Studierende für ein oder mehrere Semester auf schriftlichen Antrag befreit werden, die wegen
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
 - b) eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes,
 - c) Krankheit

beurlaubt sind, wenn sie nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks nicht in Anspruch nehmen können.

Der Antrag muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, für das die Befreiung erfolgen soll, schriftlich beim Studentenwerk zuzüglich der entsprechenden Nachweise eingereicht werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Der Verwaltungsrat hat nach § 83 Satz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Beitragsordnung des Studentenwerkes Potsdam am 11. Juni 2007 erlassen. Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Beitragsordnung am 02. Dezember 2007 genehmigt. Sie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg am 01. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. September 1993 (ABl./AAnz 1997 S. 436) zuletzt geändert am 18. November 2003 (ABl./AAnz 2004 S.15) außer Kraft.

Potsdam, den 12.11.2007

Prof. Dr. Tobias Lettl
Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Potsdam

Karin Bänsch
Geschäftsführerin des
Studentenwerks Potsdam